OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651299/4/Wim/AK

Datum:
Linz, 17. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des F P, X, X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 27. September 2018, ohne GZ, betreffend Bestätigung des Bescheides über die Beseitigung des Verbotszeichens „Fahrverbot“ auf Grundstück Nr. X, KG X, den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das eingebrachte Rechtsmittel gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 17. Juli 2018 über die Beseitigung des Verbotszeichens „Fahrverbot“ auf Grundstück Nr. X, KG X, als unbegründet abgewiesen und obgenannter Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestätigt.

Im Ausgangsbescheid wurde dem Beschwerdeführer die Beseitigung dieses von ihm angebrachten Verkehrszeichens aufgetragen.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides findet sich schon die Formulierung: „Zwischenzeitlich hat der Rechtsmittelwerber allerdings das Zeichen ‚Fahrverbot‘ entfernt und damit augenscheinlich den erstinstanzlichen Bescheid der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 17. Juli 2018 anerkannt.“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin ausgeführt:

„Es wurde keine Verhandlung des Verwaltungsgerichtes durchgeführt. Die Punkte 1 bis 4 sind weiterhin begründet.
Es liegt ein Plan vor, der das öffentliche Gut anders darstellt als bisher angenommen und ich kann dies bei einer Verhandlung des Verwaltungsgerichtes vorweisen.“

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt.

Über Rückfrage beim Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau wurde von dort mitgeteilt:

„In obiger Angelegenheit darf ich in der Anlage drei Fotos vom heutigen Tag (11.04.2019, 12:24 Uhr) übermitteln.
Wie Sie diesen Lichtbildern entnehmen können, wurde das Verkehrszeichen entfernt (es war ursprünglich auf dem Steher, über dem Schild ‚Privatgrund! Unbefugten ist das Betreten verboten!‘ befestigt).
Die Gemeinde hat das Verkehrszeichen nicht entfernt und die Entfernung auch nicht in Auftrag gegeben, sodass es nahe liegt, dass die Entfernung durch Herrn P erfolgt ist.“

Diese Mitteilung wurde dem Beschwerdeführer samt Fotobeilage mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt, ob die Beschwerde noch aufrechterhalten wird.

Dazu hat dieser mit E-Mail vom 21. Mai 2019 wie folgt geantwortet:

„Meine Stellungnahme betr. Beschwerde am Gemeindeamt habe ich beigefügt.
Es wäre ausserordentlich wichtig, die gerichtliche Verhandlung direkt vor Ort durchzuführen, um die Situation gut einschätzen zu können. Dabei kann ich auch den alten Plan vorlegen."

Die diesem E-Mail angeschlossene Begründung der Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau lautet:

„1. Dieses Verbotszeichen ‚Fahrverbot' steht auf meinen Privatgrund.
   Es soll mich vor unerwünschten Verkehr auf meinen Privatgrundstück und landwirtschaftlichen Wirtschaftshof schützen.
2. Diese Verkehrsfläche ist kein öffentliches Gut, da es bei einer Gemeinderatssitzung aus dem öffentlichen Gut herausgenommen wurde. Somit erhält diese Fläche eine andere Wertigkeit.
3. Da dieses landwirtschaftliche Anwesen immer in Betrieb steht, ist es für mich sehr wichtig, den Wirtschaftshof für meine Betriebsamkeit frei zu halten (für Maschinen, Geräte, aber auch für Haus- und Nutztiere).
4. Das landwirtschaftliche Anwesen ‚N-P ' hat in den vielen Jahren schon so viele Grundflächen an das öffentliche Gut abtreten müssen (Strassenbau, Eisenbahnbau, siehe Schulstraße), dass es gerechtfertigt ist, diese Flächen an meinen Hof zurückzugeben."

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 17. Juli 2018 wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, das Verbotszeichen „Fahrverbot" zu beseitigen, da sich dies auf öffentlichem Gut befinde und der Beschwerdeführer keine Befugnis habe, ein solches Verkehrszeichen dort anzubringen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig ein Rechtsmittel erhoben, über welches im nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abschlägig entschieden wurde.

Der Beschwerdeführer hat nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides das Fahrverbotszeichen entfernt und ist dieses Zeichen auch derzeit nicht wieder angebracht.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Ausführungen der belangten Behörde und des Beschwerdeführers. Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde schon festgestellt, dass das Verkehrszeichen entfernt wurde. Dies wurde auch über eine nachfolgende Rückfrage bestätigt und mittels Fotobeilage auch bekräftigt.

Auch der Beschwerdeführer hat im anschließenden Parteiengehör diesen Umstand nicht in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die zum Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich.

Eine der Prozessvoraussetzungen, welche vorliegen muss, um ein materielles (= inhaltliches) Eingehen auf die Beschwerde aus rechtlicher Sicht erst zu ermöglichen, ist das für den Beschwerdeführer erforderliche Rechtsschutzinteresse. Das objektive Interesse des Beschwerdeführers an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gründet demnach in der Beschwer. Eine solche liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder wenn mangels Antrages die Verwaltungsbehörde den Beschwerdeführer durch ihren Verwaltungsakt belastet (materielle Beschwer) (vgl. VwGH 27.10.2014, 2012/04/0143).

Ein Rechtsschutzinteresse ist daher dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied (mehr) macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Rechtsmittelwerber keinen objektiven Nutzen (mehr) hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sohin nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. jüngst VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0043).

Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer die Beseitigung des Fahrverbotszeichens aufgetragen. Er hat dies selbstständig durchgeführt, sodass in der Beurteilung nur mehr eine theoretische Rechtsfrage gelöst würde. Es fehlt ihm daher an der Beschwer, weshalb hier spruchgemäß zu entscheiden war.

Im Übrigen gewinnt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Eindruck, dass mit dem gegenständlichen Verfahren eigentlich ein Streitfall über Grundgrenzen gelöst werden sollte. Dies ist nicht Gegenstand des betreffenden Verwaltungsverfahrens, sondern müsste im Zivilrechtsweg erfolgen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer